

weil, wie wiederum der Vorgang von 1106 erweist, auch damals eine Unternehmervereinigung selbstverständlich vorher da war, bevor sie mit Erzbischof Friedrich von Hamburg in jene Verhandlungen eintrat, die zum Abschluß jener berühmten *pactio* geführt haben.¹⁾ Mit einer solchen *pactio* zwischen Heinrich und der Unternehmervereinigung wird die eigentliche Gründung eingeleitet worden sein. Ob sie schriftlich aufgezeichnet wurde, ist nicht mehr zu ergründen. Es kann sein, daß eine Urkunde solcher Art von etwa 1159 mit jener Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163, in der er das Recht der inzwischen gewordenen Stadt sanktionierte, und dem echten Privileg Friedrichs I. von 1188, um 1225, als das Privileg von 1188 „modernisiert“ wurde²⁾, oder schon bei einem früheren Anlaß, verschwunden ist.

Das Verhältnis, das zwischen Heinrich dem Löwen und dem Unternehmersonsortium damals geschaffen wurde, wird, gewiß nicht seiner rechtlichen Form nach, aber in seiner praktischen Bedeutung, als Bund zwischen diesen beiden für die Ostkolonisation so maßgebenden Faktoren zu bezeichnen erlaubt sein: als der „Bund zwischen politischer Macht und kaufmännischer Initiative“. ³⁾ Daß aber Heinrich der Löwe diesen

rich Borwin und einigen Lokatoren auf.“ Endlich sei an zwei Verhandlungen des Lübecker Rates, der an der Stadtgründung interessiert war, mit politischen Machthabern erinnert, die ergebnislos verliefen: über die Gründung einer Stadt im Samland mit dem Deutschen Orden und über eine Gründung „Neu Damme“ mit der Gräfin von Flandern. Vgl. *Hansj. Beitr.* S. 254.

1) R. Köhschke, *Quellenammlung a. a. O.* S. 1: *Pactionem quandam, quam quidem cis Renum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt, omnibus notam volumus haberi.*

2) Vgl. dazu *Hansj. Beitr.* S. 17 ff.

3) So lautet meine Formulierung, *Hansj. Gbl.* 58 (1933) 32. Die jede Verhandlung zwischen Heinrich dem Löwen und einer Unternehmervereinigung schroff ablehnende Stellungnahme von R. Hildebrand a. a. O. S. 352 Anm. 164 und S. 353 f. beruht letzten Endes nur auf der Vorstellung, daß es so etwas nicht gegeben haben darf. Mit der Formulierung von Th. Mayer, *MÖIG.* 43 (1929), 279: „Ich meine, man tut keinem der beiden Faktoren, dem Landesfürstentum und dem Bürgertum unrecht, wenn man auch die Leistung des anderen voll anerkennt“, kann ich mich durchaus einverstanden erklären; sie entspricht dem von mir von Anfang an angenommenen Standpunkt. Vgl. oben S. 409–411. Die Differenz zwischen Th. Mayer und mir besteht nur in der Abgrenzung des Umfangs und der äußeren Form des beiderseitigen Einjases.